



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 7. Mai 2010
Pur/Ds

Rundschreiben

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2010 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinster Vorschüsse oder Darlehen an Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV) zum VStG der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 unaufgefordert zu deklarieren. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in fremden Währungen an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, seit dem **1. Januar 2010** auf die auf der letzten Seite publizierten Zinssätze (Richtwerte) ab. Diese basieren einerseits auf den 5-jährigen SWAP-Sätzen und andererseits auf der Rendite von langfristigen Anlagen wie Industrieobligationen und dergleichen. Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, dass die Zinssätze für Yen (JPY) und Hongkong Dollar (HKD) unter den Zinssätzen gemäss dem entsprechenden [Rundschreiben für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken](#) liegen. Da für Vorschüsse oder Darlehen in JPY und HKD mindestens die entsprechenden Zinssätze für Schweizer Franken zu berücksichtigen sind, werden ab 2004 für JPY und ab 2008 auch für HKD sowohl der Zinssatz für Bewertungen, als auch der Zinssatz für Vorschüsse oder Darlehen angegeben.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
www.estv.admin.ch

Die Zinssätze gemäss Tabelle sind folgendermassen anwendbar:

1. Für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte

- 1.1. Sofern aus Eigenkapital finanziert und kein Fremdkapital verzinst werden muss.
- 1.2. Ist die Gesellschaft oder Genossenschaft verzinsliche Verpflichtungen eingegangen, sind Vorschüsse oder Darlehen an Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter oder ihnen nahe stehende Dritte im Umfang der verzinslichen Verpflichtungen zu den Fremdkapitalzinssätzen zuzüglich eines Zuschlags von $\frac{1}{2}\%$, mindestens aber zu den angegebenen Zinssätzen, zu verzinsen.

2. Für Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten

Im Sinne einer „Safe-Haven“ Lösung gelten die nachfolgenden Zinssätze auch für verzinsliche Verpflichtungen in fremden Währungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten.

Vorbehalten bleibt der Drittvergleich einschliesslich des Nachweises, weshalb geschäftsmässig begründet keine Verpflichtung in tiefer verzinslichen Schweizer Franken eingegangen wurde.

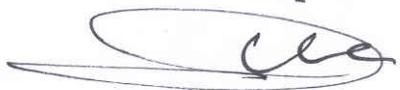
Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das [Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997](#) verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

3. Für die Ermittlung des Verkehrswertes von Unternehmen

Um den für die Ermittlung des Verkehrswertes von Unternehmen massgebenden Kapitalisierungszinsfuss festzulegen, ist zu den nachfolgenden Sätzen ein Zuschlag von 40 – 50 %, mindestens aber von 5 %, vorzunehmen.

Land	Währung	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Europäische Union	EUR	4.0	4.0	4.5	5.0	4.5	3.5
USA	USD	5.0	5.0	5.5	4.5	4.0	3.5
Australien	AUD	6.5	6.0	6.5	7.5	5.0	6.0
Bulgarien	BGN	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	5.5
Dänemark	DKK	3.5	3.5	4.0	4.0	3.5	3.0
Grossbritannien	GBP	5.0	5.0	5.5	5.5	5.0	4.0
Hongkong (Bewertungen)	HKD	3.5	4.0	4.0	2.5	1.5	2.5
Hongkong (Darlehen)	HKD	n.a.	n.a.	n.a.	3.25	2.5	2.5
Japan (Bewertungen)	JPY	1.5	1.5	2.0	1.5	2.0	1.5
Japan (Darlehen)	JPY	2.5	2.25	2.75	3.25	2.5	2.25
Kanada	CAD	5.0	5.0	5.0	4.5	4.5	3.5
Lettland	LVL	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	7.0
Litauen	LTL	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	7.0
Neuseeland	NZD	n.a.	6.5	7.0	7.5	5.0	6.0
Norwegen	NOK	4.0	4.0	5.0	5.0	3.5	4.0
Polen	PLN	n.a.	n.a.	n.a.	5.5	5.0	5.5
Rumänien	RON	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	9.5
Russland	RUB	n.a.	n.a.	6.5	6.5	8.0	9.0
Saudi Arabien	SAR	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	3.0
Schweden	SEK	4.0	4.0	4.5	5.0	3.5	3.5
Singapur	SGD	3.5	4.0	3.5	3.5	4.0	3.0
Slowakei	SKK	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	4.0
Slowenien	SIT	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	4.0
Südafrikanische Republik	ZAR	8.5	8.0	8.0	9.5	9.5	9.0
Südkorea	KRW	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	4.5
Thailand	THB	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	3.5
Tschechische Republik	CZK	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	3.5
Türkei	TRY	n.a.	n.a.	n.a.	13.5	11.5	11.5
Ungarn	HUF	n.a.	n.a.	n.a.	6.5	9.0	7.5

Abteilung Externe Prüfung



Gilbert Purro
Chef